OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606529/2/KH

Datum:
Linz, 14. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M J, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 25. Jänner 2024, GZ: BHPE/924110000003/24, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 146 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 25. Jänner 2024, GZ: BHPE/924110000003/24, über M J (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage 1 Stunde), da ihm vorgeworfen wurde, am 2. Jänner 2024 um 09:40 Uhr in x (Parkplatz des Friedhofs x) das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt zu haben, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse gewesen zu sein, da diese ihm mit Bescheid vom 22. Dezember 2023, GZ: BHPEVerk-2023-321259/13-FB, entzogen worden sei. Er habe dadurch gegen § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 iVm Abs.4 Z. 1 FSG verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass er beim Amtsarzt sowie auch beim Psychiater gewesen sei und die Kosten zurückhaben wolle. Er sei Invalide und fühle sich diskriminiert. Darüber hinaus werde er Anzeige gegen die Wiener Polizei „Wien 22 Bezirk“ erstatten.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die belangte Behörde entzog mit Bescheid vom 22. Dezember 2023, GZ: BHPEVerk-2023-321259/13-FB, die Lenkberechtigung des Bf für die Klassen AM, BV und B ab Zustellung des Bescheides bis zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen. Der Bescheid wurde dem Bf am 22. Dezember 2023 zugestellt.

2. Der Bf lenkte am 2. Jänner 2024 um 09:40 Uhr in x, Parkplatz des Friedhofs x, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x. Zu diesem Zeitpunkt war die Lenkberechtigung des Bf mit dem unter Pkt. 1 genannten Bescheid entzogen.

3. Der Bf unterzog sich am 16. Jänner 2024 einer amtsärztlichen Untersuchung.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Aus diesem ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig und widerspruchsfrei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt. Die Tatsache, dass der Bf zur Tatzeit ein Kraftfahrzeug ohne gültige Lenkberechtigung gelenkt hatte, wurde nicht bestritten.

Zum Vorbringen des Bf, dass er sich zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung bereits einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen habe, ist festzustellen, dass dies zu jenem Zeitpunkt tatsächlich der Fall war, wohingegen der Tatzeitpunkt zeitlich vor der am 16. Jänner 2024 erfolgten amtsärztlichen Untersuchung lag.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015, lauten wie folgt:

Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5 (KFZ mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h), nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 37 Abs. 4 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde, eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde vorgeworfen, am 2. Jänner 2024 um 09:40 Uhr ein Kraftfahrzeug gelenkt zu haben, ohne über eine gültige Lenkberechtigung zu verfügen.

Die Lenkberechtigung des Bf wurde von der belangten Behörde, wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, mit Bescheid vom 22. Dezember 2023, BHPEVerk-2023-321259/13-FB, entzogen, wobei der Zeitraum der Entziehung von der Zustellung des Bescheides bis zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen festgelegt und die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen wurden. Der Bescheid wurde dem Bf am 22. Dezember 2023 persönlich zugestellt.

Der Bf unterzog sich am 16. Jänner 2024 – und somit erst nach der vorgeworfenen Tatzeit – einer amtsärztlichen Untersuchung. Folglich war seine Lenkberechtigung zur Tatzeit noch entzogen, weshalb der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen ist.

2.2. Zur subjektiven Tatseite der dem Bf in Spruchpunkt 1. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Der Bf hat keine Vorbringen erstattet, die nicht zumindest die Annahme fahrlässigen Verhaltens rechtfertigen würden.

Somit ist auch der subjektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten als erfüllt anzusehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001,

2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von der belangten Behörde wurden weder Milderungs-, noch Erschwerungsgründe ins Treffen geführt. Auch im Beschwerdeverfahren sind keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen. Es ist mangels anderweitiger Angaben des Bf von den von der belangten Behörde angenommenen persönlichen Verhältnissen auszugehen.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften des Führerscheingesetzes dar, wobei die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Strafe die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe lediglich um 4 Euro überschreitet. Diese ist aus spezial- und generalpräventiven Gründen als ausreichend, aber auch notwendig anzusehen, weshalb das angefochtene Straferkenntnis vollumfänglich zu bestätigen war.

2.4. Der Ausspruch betreffend den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing